



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie

Merkblatt vom 26. Januar 2023 (Stand: August 2023)

Baubewilligungspflicht in Abhängigkeit der gewählten Standardlösung (Wärmeerzeugerersatz nach Art. 40a KEnG)

Bei Gebäuden der Gebäudekategorien I – VI, welche zum Zeitpunkt der Meldung Wärmeerzeugerersatz älter als 20 Jahre sind (Erstellungsjahr gemäss rechtskräftiger Baubewilligung) und weiterhin mit fossilen Energieträgern beheizt werden sollen, gelten Anforderungen. Die Anforderungen können mit der fachgerechten Umsetzung einer Standardlösung nachgewiesen und erfüllt werden.

Die **Frist** für die Umsetzung der gewählten Standardlösung beträgt **ein Jahr** ab Einreichen der Meldung Wärmeerzeugerersatz via ebau.

Zu beachten ist, dass einige Standardlösungen baubewilligungspflichtig sind. Sie erfordern eine rechtskräftige Baubewilligung von der Baubewilligungsbehörde.

Abkürzung	Standardlösung ¹	Baubewilligungs- pflichtig	Baubewilligungs- frei	Förder- berechtigt ²
SL 1	Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung Minimale Absorberfläche: Die Mindestfläche der Sonnenkollektoren beträgt 2 % der Energiebezugsfläche (EBF).		X ³	X

¹ Detaillierte Erläuterungen zu den Anforderungen und Prinzipien der einzelnen Standardlösungen sind der **Vollzugshilfe EN-120 BE** zu entnehmen.

² Bedingungen und Auflagen des «Leitfadens Förderprogramm Kanton Bern – Erneuerbare Energien und Energieeffizienz» sind zu beachten.

³ Wenn die Richtlinien des Regierungsrates (RL) «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» eingehalten werden ist eine Solaranlage meldepflichtig; ansonsten besteht eine Baubewilligungspflicht.

SL 2	<p>Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung und ein Anteil an erneuerbarer Energie* für Warmwasser</p> <p><i>*Erläuterung zum Anteil an erneuerbarer Energie für Warmwasser: Die Vorgabe, dass eine rein elektrische Wassererwärmung nicht zulässig ist, kann z.B. erfüllt werden durch: a) Wärmepumpenboiler b) Warmwasser-Heizeinsatz im Kachelofen während der Heizperiode c) Erwärmung des Warmwassers während der Heizperiode durch den Hauptwärmeerzeuger</i></p>	X		X
SL 3	<p>Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser oder Aussenluft Elektrisch angetriebene Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser ganzjährig</p> <p><i>Erläuterung: Sole/Wasser-Wärmepumpen mit Erdwärmesonden, Wasser/Wasser-Wärmepumpen mit Grund- oder Oberflächenwasser als Wärmequelle oder Luft/Wasser-Wärmepumpen sind so zu dimensionieren, dass sie die Heizung und die Wassererwärmung ganzjährig abdecken.</i></p>	(X) ⁴	(X) ²	X
SL 4	<p>Mit Erdgas angetriebene Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser ganzjährig</p> <p><i>Erläuterung: Ausführungsvarianten: monovalent oder bivalent. Bei bivalenten Anlagen deckt die mit Erdgas angetriebene Wärmepumpe mindestens 50 % des Leistungsbedarfs für Heizung und Warmwasser und die Wärmepumpe weist einen Gesamtnutzungsgrad von mindestens 120 % auf.</i></p>	X		
SL 5	<p>Fernwärmeanschluss Anschluss an ein Netz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien*</p> <p><i>*Erläuterung: Wärmenetze, die mit erneuerbarer Energie (z.B. Holz) oder Abwärme betrieben werden, sind anrechenbar. Das gilt auch, wenn die Spitzendeckung fossil erzeugt wird.</i></p>	(X) nur ausserhalb der Bauzone	X	X

⁴ Inwieweit die Standardlösung baubewilligungspflichtig oder baubewilligungsfrei umgesetzt werden kann, ist dem Kapitel 3 der RL «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» zu entnehmen.

SL 6	<p>Wärmeerkraftkopplung Elektrischer Wirkungsgrad von min. 25 % (bei einer minimalen Abdeckung) und für mindestens 60 % des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser (durch die Wärmenutzung der Wärmeerkraftkopplung).</p> <p><i>Erläuterung:</i> Sowohl für die Wärmeerkraftkopplungsanlage als auch für die Spitzendeckung dürfen Systeme mit fossilen Brennstoffen eingesetzt werden.</p>	X		
SL 7	<p>Warmwasserwärmepumpe (Wärmepumpenboiler) mit Photovoltaikanlage Wärmepumpenboiler und Photovoltaikanlage* mit mindestens 5 Wp pro m² Energiebezugsfläche (EBF)</p> <p><i>*Erläuterung:</i> Eine Photovoltaikanlage direkt an einen elektrischen Heizeinsatz zur Erwärmung des Warmwassers gekoppelt erfüllt die Anforderung der SL 7 nicht. Die Photovoltaikanlage muss auf dem Grundstück des betroffenen Gebäudes erstellt werden.</p>		X ^{2, 5}	
SL 8	<p>Ersatz der Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle U_w-Wert best. Fenster ≥ 2,0 W/(m² ·K) und U_g-Wert Glas neue Fenster ≤ 0,7 W/(m² ·K)*</p> <p><i>*Erläuterung:</i> Der U_w-Wert der neuen Fenster muss den Grenzwert von ≤ 1.0 W/(m² ·K) nach Anhang 4 KEnV einhalten.</p> <p>Ohne weitere Abklärungen darf angenommen werden, dass Fenster mit folgenden Verglasungen einen U-Wert grösser als 2,0 W/(m² ·K) aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2-fach Isolierverglasung ohne Beschichtung - 1-fach Verglasung, mit oder ohne Vorfenster - Doppelverglasung <p>In der Regel sind dies Fenster, welche vor 1985 eingebaut wurden.</p>		X ⁶	

⁵ Nur wenn die RL und die Lärmvorschriften eingehalten werden; ansonsten Baubewilligungspflicht.

⁶ Hinweis: Art. 6 Abs. 1 Bst. c BewD unter Vorbehalt von Art. 7 BewD. Abschliessend entscheidet die zuständige Baubewilligungsbehörde.

SL 9	<p>Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach U-Wert bestehende Fassade/Dach/Estrichboden $\geq 0,6 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ und U-Wert neue Fassade/Dach/Estrichboden $\leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$, Fläche mind. $0,5 \text{ m}^2$ pro m^2 EBF.</p>		X ⁶	
SL 10	<p>Grundlast-Wärmeerzeuger erneuerbar mit bivalent betriebem fossilem Spitzenlastkessel Mit erneuerbaren Energien automatisch betriebener Grundlast-Wärmeerzeuger (Holzschnitzel, Pellets, Erdwärme, Grundwasser oder Aussenluft) mit einer Wärmeleistung von mindestens 25 % der im Auslegungsfall notwendigen Wärmeleistung, ergänzt mit einem mit fossilem Brennstoff bivalent betriebenen Spitzenlast-Wärmeerzeuger für Heizung und Warmwasser (ganzjährig).</p>	X		
SL 11	<p>Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL) Neu-Einbau einer kontrollierten Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung und einem WRG-Wirkungsgrad von mindestens 70%. (WRG = <u>W</u>ärmer<u>ü</u>ck<u>g</u>ewinnung)</p>		X ⁶	X
SL 12	<p>Erneuerbares Gas Zusätzlich mindestens 50 % erneuerbarem Gas aus der Schweiz mit Herkunftsnachweis gegenüber dem Standardprodukt des Energieversorgers (respektive Gasversorger). <i>Erläuterung: Weitere Informationen sind dem Merkblatt «Standardlösung 12 (SL 12); Erneuerbares Gas» zu entnehmen.</i></p>		X	

⁶ Hinweis: Art. 6 Abs. 1 Bst. c BewD unter Vorbehalt von Art. 7 BewD. Abschliessend entscheidet die zuständige Baubewilligungsbehörde.